

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über die vorübergehende allgemeine Aufhebung der Sperrzeit für Schank- u. Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Aldenhoven**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1999

Aufgrund des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung - vom 28. Januar 1997 (GV.NW.S.17) i.V.m. den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW.S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NW.S.987) - SGV.NW.2060 wird von der Gemeinde Aldenhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 09.06.1999 für das Gebiet der Gemeinde Aldenhoven folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Sperrzeitfrist**

Für folgende Nächte wird die Sperrzeit aufgehoben:

- 1.)
  - von Silvester zu Neujahr
  - vom Fettdonnerstag zum darauffolgenden Freitag
  - vom Freitag zum Karnevalssamstag
  - vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag
  - vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag
  - vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag
  - vom 30. April zum 1. Mai
  
- 2.)
  - an den Kirmestagen (Früh- u. Spätkirmes) und Schützenfesten für die Nächte
  - von freitags auf samstags
  - von samstags auf sonntags
  - von sonntags auf montags
  - vom montags auf dienstags

Ein Verzeichnis, aus dem die Kirmestage und Schützenfeste hervorgehen, liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen. Die Ausnahmeregelungen zu 1.) gelten für das gesamte Gemeindegebiet; die Ausnahmeregelungen zu 2.) jeweils für die Ortsteile, in denen die Kirmes stattfindet.

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, und zwar nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM = 5.112,92 Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 Gaststättengesetz).

**§ 3**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer endet 20 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung.